Gemeinde Moosburg

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Moosburg vom 22. Juli 1988 Aufgrund des § 13 und § 14 des Gemeindeplanungsgesetzes 1982, LGBL 51/1982 wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

- 1. Durch die Anlage (zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes) werden die Einzelheiten für den Bebauungsplan "Josef Eichwalder" Parz. Nr. 338/7, 338/9, 338/11, 338/13, 338/19, 338/20, 338/23, 338/25 338/31 festgelegt.
- 2. Der Planungsraum, der durch den Bebauungsplan erfaßt wird, ist aus der Anlage ersichtlich.

§ 2

Größe der Grundstücke

1. Im einzelnen sind die Grundstücksgrößen aus der Anlage ersichtlich.

§ 3

Widmung der Grundstücke

Sämtliche von diesem Bebauungsplan erfaßten Grundstücke sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Moosburg als Bauland - Wohngebiet festgelegt.

8 4

Bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes

- 1. Unter baulicher Ausnutzung (Bruttogeschoßflächendichte) eines Baugrundstückes wird das Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Baugrundstücksgröße verstanden. Die bauliche Höchstausnutzung wurde mit einer Bruttogeschoßflächendichte von ca. 0,15 festgesetzt.
- 2. Garagenbauten für PKW sind in der Bruttogeschoßflächendichte nicht enthalten.

§ 5

Bebauungsweise

- 1. Als Bebauungsweise wird die offene und halboffene Bauweise festgelegt.
- a) Als offene Bebauungsweise wird jene angesehen, bei welcher, Gebäude innerhalb der Baulinie errichtet werden.
- b) Als halboffene Bebauungsweise wird jene angesehen, bei welcher, Gebäude auf eine Grundstücksgrenze und auf den übrigen Grundstücksgrenzen innerhalb der dort für diese offene Bebauung festgelegten Baulinien errichtet werden.
- c) Als Bauweise ist eine halbgeschoßig versetzte Bauweise möglich.

§ 6

Geschoßanzahl

1. Die zulässige Geschoßanzahl der Wohnhäuser ist aus der Anlage ersichtlich und darf folgende sichtbaren Geschoßanzahlen nicht überschreiten:

talseitig maximal zweieinhalb Geschoße und bergseitig maximal eineinhalb Geschoße

- 2. Kellergeschoße sind optisch durch Vorschalten von Balkonen, Terrassen, Auskragungen abzusetzen.
- 3. Die Aufmauerung über den Außenwänden der Traufenseiten wird mit maximal 1,5 m zwischen Rohdecke und Fußpfettenoberkante festgelegt.
- 4. Die Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) ist nur für eine eingeschoßige Bebauung möglich.

\$ 7

Baulinien

- 1. Als Baulinien von einem Grundstück sind jene anzusehen, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden und sind in der Anlage ersichtlich.
- 2. Die Baulinien zu den Nachbargrundstücken werden einheitlich mit mindestens 3 m festgelegt.
- 3. Bei Garagen und Nebenobjekten kann die Baulinie bei einem gemeinsamen Anbau entfallen.

§. 8

Verlauf der Verkehrsflächen

- 1. Die Straßenbegrenzungslinien sowie die öffentlichen Verkehrsflächen sind aus der Anlage ersichtlich.
- 2. Die Breite der Aufschließungsstraße (Fahrbahn mit Gehsteig und Bankett) wird mit mindestens 7,50 m zuzüglich der eventuell erforderlichen Böschungen festgelegt.

§ 9

Grünanlagen

Bei offener und halboffener Bebauungsweise sind für jedes Grundstück Grünanlagen von 30 % des Baugrundstückes festzulegen.

§ 10

Firstrichtung

Die Firstrichtungen sind aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes ersichtlich, wobei die Anordnung von Nebenfirsten möglich ist.

§ 11

Dachform, Dacheindeckung, Dachneigung

- 1. Für sämtliche Gebäude wird einheitlich eine dunkelgraue Hartdeckung sowie eine 35° 45° Neigung des Teilkrüppelwalm- oder des Krüppelwalmdaches vorgeschrieben. Die Verwendung von Welleternit ist nicht zulässig.
- 2. Bei Garagen bzw. Nebengebäuden, welche als Einzelobjekt errichtet werden, ist dieselbe Dachform wie beim Wohnobjekt einzuhalten. Bei Anbauten kann auch ein Flachdach errichtet werden.

§ 12

Baubehinderungszone

Wohnhäuser innerhalb der Baubehinderungszone dürfen eine maximale Bauhöhe von 7 m, gemessen vom derzeitigen Geländeniveau, nicht überschreiten. Die entgültige Stellungnahme zum Bauvorhaben wird anläßlich der Bauverhandlung, zu welcher die Kelag Hauptverwaltung, Abteilung Leitungsbau, zu laden ist, abgegeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft bzw. nach Ablauf des Tages der Verlautbarung der Genehmigung im Amtsblatt der Kärntner Landesregierung in Kraft.

Angeschlagen am: Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt 9010 Klagenfurt

Zahl: 157/83 - III

Genehmigt im Sinne des Fechtskräftigen Bescheldes vom 21.08.1989 obiger Zahl.

Klagenfurt, am 05. Juli 1990

Der Bezirkshauptmann:

(Dr. Marchart)

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt 9010 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 19

Diese Unterlage bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides vom obiger Zahl.

27. Juni 1996

GEMEINDE MOOSBURG

agenfurt, am 97 luni

Kropfitsch)

Für den Bezirkshauptmann

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Moosburg vom 20. Mai 1996, Zahl : 031-2/1996, mit der der Bebauungsplan "Eichwalder Gründe" geändert wird.

Auf Grund der §§ 26 und 27 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBI. 23/1995, wird verordnet :

§ 1 Wirkungsbereich

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Moosburg vom 22. Juli 1988, mit der ein Bebauungsplan für den Bereich "Eichwalder Gründe" Parz. 338/7, 338/9, 338/11, 338/13, 338/19, 338/20, 338/23, 338/25 bis 338/31 alle KG Tigring festgelegt wurde, ist insofern abzuändern, daß der § 8 oa. Verordnung wie nachstehend angeführt zu lauten hat :

§ 8 Verlauf der Verkehrsflächen

- 1. Die Straßenbegrenzungslinien sowie die öffentlichen Verkehrsflächen sind aus der Anlage (zeichnerische Darstellung) ersichtlich.
- 2. Die Breite der Aufschließungsstraße wird mit 5,50 m festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Genehmigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt in der Kärntner Landeszeitung rechtswirksam.

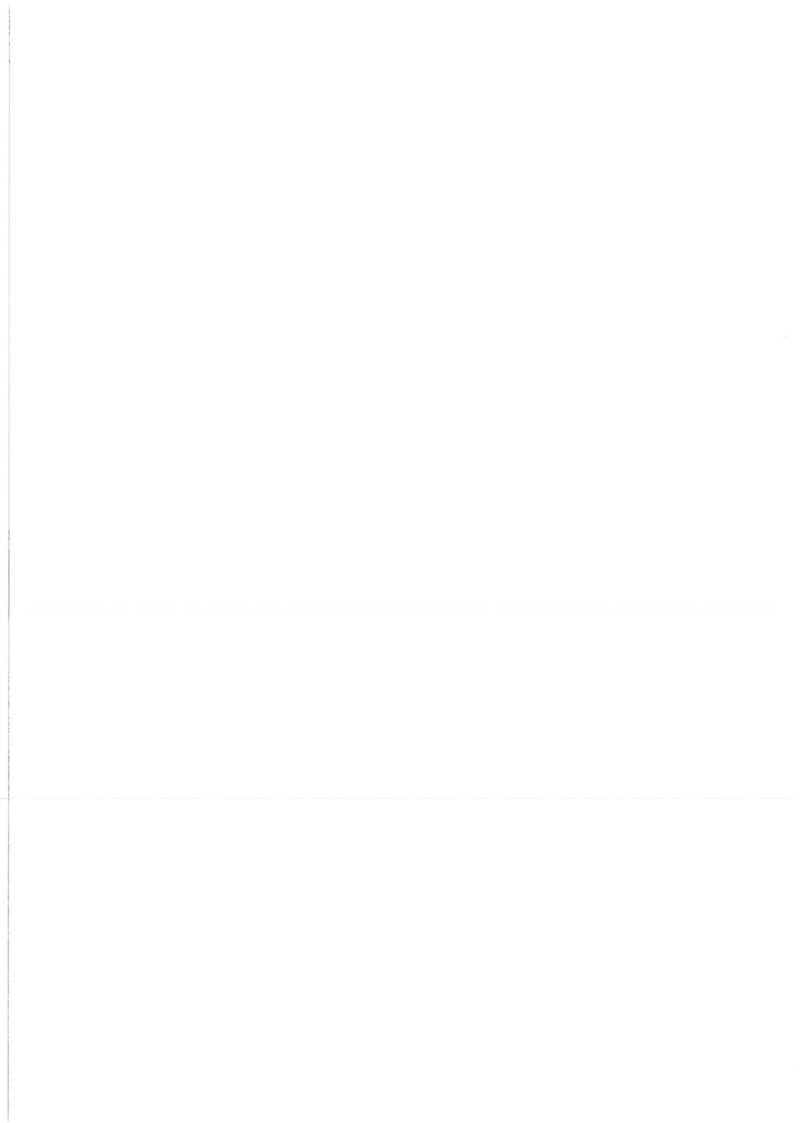


Moosburg, 20. Mai 1996 Für den Gemeinderat Der Bürgermeister :

(Johann Herbert Gaggl)

angeschlagen am: 24,5. 1996

abgenommen am:





Marktgemeinde Moosburg Die Karolingergemeinde



Zahl: 031-2/2004

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 9. September 2004 mit der der Bebauungsplan für den Bereich "Eichwalder Gründe", Pz. 338/7, 338/9, 338/11, 338/13. 338/19, 338/20, 338/23, 338/25 bis 338/31, alle KG Tigring, abgeändert wird.

Aufgrund der §§ 26 und 27 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995, idgF., wird verordnet:

§ 1 Wirkungsbereich

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Moosburg vom 22. Juli 1988 mit der ein Bebauungsplan für den Bereich "Eichwalder Gründe", Pz. 338/7, 338/9, 338/11, 338/13, 338/19, 338/20, 338/23, 338/25 bis 338/31, alle KG Tigring, erlassen wurde, abgeändert mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 27.06.1996, Zahl 157/83-III, insofern abzuändern, dass die §§ 4, 10 und 11 wie nachstehend angeführt zu lauten haben

Bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes

- 1. Unter baulicher Ausnutzung (Bruttogeschossflächendichte) eines Baugrundstückes wird das Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Baugrundstücksgröße Die bauliche verstanden. Höchstausnutzung wird mit einer Bruttogeschossflächendichte von max. 0,4 festgesetzt.
- 2. entfällt

§ 10 Firstrichtung

Die Firstrichtung ist sowohl Nord-Süd als auch Ost-West möglich, wobei die genaue Festlegung im Bauverfahren, in Abstimmung des eingereichten Projektes mit dem vorhandenen Ortsbild, erfolgt

kirchplatz 1, a-9062 moosburg region wörthersee

43 (0)4272 83400-0 💝 +43 (0)4272 83400-33 🖂 moosburg@ktn.gde.at 😩 www.moosburg.gv.at

die servicestelle mit elan – und das 41,5 stunden pro woche! raiffeisenbank moosburg tigring, blz 39411, kto-nr 224 mo - mi 7 30 - 16.00 / do: 7.30 - 18.00 / fr: 7.30 - 13.00 uhr sparkasse feldkirchen moosburg, blz. 20702, kto-nr 0200-000073

§ 11 Dachform, Dacheindeckung, Dachneigung

- 1. Die Farbe der Eindeckung ist in Abstimmung mit dem vorhandenen Ortsbild festzulegen. Die Dachneigung kann zwischen 5° und 45° als Pult-, Sattel-, Teilwalm-, oder Krüppelwalmdach in Abstimmung des eingereichten Projektes mit dem vorhandenen Ortsbild ausgeführt werden.
- 2. bleibt gleich

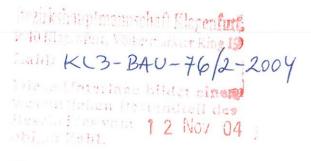
§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt bzw. nach Ablauf des Tages der Verlautbarung der Genehmigung im Amtsblatt der Kärntner Landesregierung in Kraft.

Moosburg, 9. September 2004

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister:

(Herbert Gaggl)



sheering, am

Für den B Akstiguptmans
(SITTER)

